

Merkblatt zu Aufbewahrungsfristen von Tachographen-Schaublättern

Zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Tachoscheiben), die zur Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer dienen, gibt es unterschiedliche zeitliche Aufbewahrungspflichten.

Ein Jahr:

Wenn sie allein zum Nachweis der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen

Rechtliche Bezugsquelle:

Art. 14 Abs. 2 der EU-Verordnung über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (VO (EWG) Nr. 3821/85) beziehungsweise § 6 Abs. 6 der Fahrpersonalverordnung

Zwei Jahre:

Wenn sie in einem Unternehmen zusätzlich als Nachweis für die Arbeitszeit, die die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden übersteigt, dienen

Rechtliche Bezugsquelle:

§ 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Zehn Jahre

Wenn sie in einem Unternehmen zusätzlich auch als Ursprungsbelege für die Lohnabrechnung verwendet werden

Rechtliche Bezugsquelle:

§ 147 Abgabenordnung (AO), § 257 HGB

Ihr Ansprechpartner

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar

Daniel Theobald
Geschäftsbereich Standortpolitik
Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Telefon: 06151 871-182
Telefax: 06151 871100-182
E-Mail: theobald@darmstadt.ihk.de
<http://www.darmstadt.ihk24.de>

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.